



**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der
Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim für den
Diplomstudiengang Jazz/Populärmusik**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1, 31 Kunsthochschulgesetz in der Fassung vom 01. Februar 2000 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 03. Dezember 2001 die folgende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Jazz/Populärmusik beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Jazz/Populärmusik mit Erlass vom 10.01.2002 Az.: 7957. 12-42/10 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

INHALTSÜBERSICHT	1
I. ALLGEMEINES	3
§ 1 - ZWECK DER DIPLOMPRÜFUNG	3
§ 2 - DIPLOMGRAD	3
§ 3 - STUDIENFÄCHER	3
§ 4 - STUDIENDAUER, ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, PRÜFUNGEN	3
§ 5 - BESCHRÄNKTE ZULASSUNG ZU LEHRVERANSTALTUNGEN	4
§ 6 - PRÜFUNGS AUSSCHUSS	4
§ 7 - PRÜFUNGSKOMMISSIONEN	4
§ 8 - VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	5
§ 9 - BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	5
§ 10 - ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN	6
II. ZWISCHENPRÜFUNG	6
§ 11 - MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR ZWISCHENPRÜFUNG	6
§ 12 - ZIEL, UMFANG UND ART DER ZWISCHENPRÜFUNG	7
§ 13 - WEITERE ZWISCHENPRÜFUNGEN	7
§ 14 - ZEUGNIS	7
III. DIPLOM-VORPRÜFUNG	8
§ 15 - MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR DIPLOM-VORPRÜFUNG	8
§ 16 - UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER DIPLOM-VORPRÜFUNG	8
§ 17 - ZEUGNIS	9
IV. DIPLOMPRÜFUNG	10
§ 18 - MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR DIPLOMPRÜFUNG	10
§ 19 - UMFANG UND ART DER DIPLOMPRÜFUNG	10



§ 20 - ZEUGNIS UND DIPLOM.....	11
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 21 - UNGÜLTIGKEIT DER DIPLOM-VORPRÜFUNG UND DER DIPLOMPRÜFUNG.....	12
§ 22 - VERSAGUNG DER WIEDERHOLUNG UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTSANSPRUCHES	12
§ 23 - EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	12
§ 24 – INKRAFTTRETEN	12
VI. ANLAGEN	13
ANLAGE I – ZWISCHENPRÜFUNG	13
ANLAGE II - DIPLOM-VORPRÜFUNG	14
ANLAGE III - DIPLOMPRÜFUNG	15
<u>ANLAGE IV - STUDIENPLÄNE (SIEHE HOMEPAGE)</u>	



I. Allgemeines

§ 1 - Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung für Jazz/Populärmusik bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Qualifikationen und instrumentalen Fertigkeiten erworben hat. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, künstlerisch-fachliche Erkenntnisse und instrumental-technisches Können gemäß den besonderen Anforderungen seines künftigen Berufsfeldes, auch pädagogisch, anzuwenden.

§ 2 - Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad "Diplom-Musiker/in Jazz/Populärmusik" mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches und gegebenenfalls des Zusatzhauptfaches.

§ 3 - Studienfächer

(1) Als Hauptfach im Studiengang Jazz/Populärmusik gelten die Fächer:

- Trompete
- Posaune
- Saxophon
- Klavier
- Gitarre
- Kontrabass
- E-Bass
- Vibraphon
- Schlagzeug
- Percussion
- Gesang

(2) Als Zusatzhauptfach kann das Fach Arrangement/Komposition studiert werden.

§ 4 - Studiendauer, Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Soweit ein gleichwertiges und für den Studiengang "Diplom-Musiker Jazz/Populärmusik" förderliches Studium vorliegt, werden andere Studienzeiten an vergleichbaren Einrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

(3) Der Diplomprüfung gehen die Zwischenprüfung und die Diplom-Vorprüfung voraus.



- (4) In der Regel wird die Zwischenprüfung am Ende des zweiten, die Diplom-Vorprüfung am Ende des sechsten und die Diplomprüfung am Ende des achten Fachsemesters abgelegt. Im Zusatzhauptfach Arrangement/Komposition wird die Diplomprüfung am Ende des zehnten Studiensemesters abgelegt.
- (5) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfungen werden durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 5 - Beschränkte Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl dürfen nur einmal besucht werden. Ist in der Lehrveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen, die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums, Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung oder Bestandteil einer Prüfung ist, kann die Lehrveranstaltung wiederholt werden, wenn kein erfolgreicher Abschluss erfolgt ist.

§ 6 - Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der Prorektor und ein weiterer hauptberuflicher Professor. Der weitere hauptberufliche Professor und die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz an den Prorektor delegieren. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 7 - Prüfungskommissionen

- (1) Der Rektor bestellt die Prüfungskommissionen.
- (2) Die Prüfungskommission der Zwischenprüfung und der Diplom-Vorprüfung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Lehrern möglichst der betreffenden Fachgruppe.
- (3) Die Prüfungskommission für die schriftliche Prüfung besteht aus dem entsprechenden Fachlehrer.
- (4) Die Prüfungskommission der Diplomprüfung besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Lehrern möglichst der betreffenden Fachgruppe.
- (5) Vorsitzender der Prüfungskommission ist bei Hauptfachprüfungen der Rektor. Er kann den Vorsitz delegieren. In den übrigen Fächern wird der Vorsitzende vom Rektor bestimmt; der Vorsitzende darf nicht Fachlehrer des Prüfungskandidaten in dem entsprechenden Prüfungsfach sein.
- (6) Der Prüfungskommission im Hauptfach können nur diejenigen Lehrer der betreffenden Fachgruppe angehören, die überwiegend Hauptfachunterricht erteilen. Der Prüfungskommission können andere Lehrer der betreffenden Fachgruppe angehören, soweit Lehrer nach Satz 1 nicht im genügenden Ausmaße zur Verfügung stehen. Der Hauptfachlehrer des Kandidaten kann der Prüfungskommission angehören. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.



§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis und den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfalle auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.



- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 10 - Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Diplomprüfungen im Hauptfach sind öffentlich. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich.

II. Zwischenprüfung

§ 11 - Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Jeder Kandidat muss sich zur Zwischenprüfung, die am Ende seines zweiten Fachsemesters stattfindet, fristgerecht anmelden. Meldet sich der Studierende nicht termingerecht zu der Zwischenprüfung an, wird die Prüfung von Amts wegen anberaumt.
- (2) Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nicht bestanden hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur versagen, wenn
 - a) der Kandidat die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidat nicht mindestens im letzten Semester vor der Zwischenprüfung an dieser Hochschule eingeschrieben war.



§ 12 - Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen Fortschritte des Kandidaten seit seinem Eintritt in die Hochschule erwarten lassen, dass er sein Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen kann.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus
 - a) der Prüfung in dem jeweiligen Hauptfach vor der Hauptfach-Prüfungskommission,
 - b) der studienbegleitenden Prüfung im Pflichtfach Harmonielehre sowie
 - c) der studienbegleitenden Prüfung im Pflichtfach Gehörbildung.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erzielt worden ist.
- (4) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind jeweils im folgenden Semester abzulegen.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 13 - Weitere Zwischenprüfungen

Der Kandidat kann verpflichtet werden, an weiteren Zwischenprüfungen teilzunehmen, wenn seine Studienfortschritte daran zweifeln lassen, dass er sein Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen kann. Die Entscheidung über weitere Zwischenprüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Hauptfachlehrers oder eines Lehrers der in § 11 Abs. 2 b und c genannten Fächer. Der Prüfungsausschuss hat den Kandidaten vorher zu hören. Der Prüfungstermin ist dem Kandidaten mindestens vier Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

§ 14 - Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der einzelnen Fächer sowie die Empfehlungen und Anregungen der Prüfungskommission enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Hat der Kandidat im Hauptfach erstmals bzw. in einem Pflichtfach zum ersten oder zum zweiten Male die Note "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



III. Diplom-Vorprüfung

§ 15 - Meldung und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Kandidat muss sich so rechtzeitig zur Diplom-Vorprüfung melden, dass er sie bis zum Ende seines sechsten Fachsemesters abschließen kann. Die erste Meldung zur Abschlussprüfung in einem Fach, dessen Absolvierung Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist, gilt gleichzeitig als Meldung zur Diplom-Vorprüfung. Der Kandidat muss sich darüber hinaus zu allen weiteren Prüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung jeweils fristgerecht melden. Meldet sich der Studierende nicht termingerecht zu den Prüfungen an, wird die Prüfungen von Amts wegen anberaumt. Die Reihenfolge, in der er die Prüfungen ablegt, liegt in seinem Ermessen.
- (2) Der Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:
 - a) Zeugnisse über bestandene Zwischenprüfungen,
 - b) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage,
 - c) eine schriftliche Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung bereits bestanden oder die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 - Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer
 - a) der Harmonielehre, Gehörbildung und Arrangement
 - b) Pädagogik.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen Prüfungen,
 - b) mündlichen Prüfungen,
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fächern mindestens die Note "ausreichend" (bis 4,0) erreicht wurde.
- (4) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind jeweils im folgenden Semester abzulegen.



- (5) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 17 - Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.



IV. Diplomprüfung

§ 18 - Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Jeder Kandidat muss sich zur Diplomprüfung, die am Ende seines achten Fachsemesters stattfindet, fristgerecht anmelden. Meldet sich der Studierende nicht termingerecht zu der Diplomprüfung an, wird die Prüfung von Amts wegen anberaumt.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 - b) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 - c) das Prüfungsprogramm,
 - d) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung bereits bestanden oder die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Diplomprüfung an dieser Hochschule eingeschrieben war oder
 - d) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht.

§ 19 - Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Prüfung im jeweiligen Hauptfach einschließlich Lehrprobe, Kolloquium und Vomblattspielen (Anforderungen und Dauer siehe Anlage) und gegebenenfalls im Zusatzhauptfach Arrangement/Komposition.
- (2) Dauert der Vortrag länger als in der Prüfungsordnung vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm entsprechend kürzen.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note "ausreichend" (bis 4,0) erreicht wurde.
- (4) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.



§ 20 - Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Hauptfachnote (Konzert mit Combo und Vomblattspiel) und gegebenenfalls die Note des Zusatzhauptfaches Arrangement/Komposition sowie die Noten für die Lehrprobe und das Kolloquium enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Studienkommission zu unterzeichnen, es trägt das Datum der letzten Fachprüfung. § 16 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) Ferner wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in welchem die Daten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung vermerkt sind.
- (3) Das Diplom wird vom Rektor der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Heidelberg-Mannheim und dem Hauptfachlehrer des Kandidaten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.



V. Schlussbestimmungen

§ 21 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungs-rechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Bibliothek ausgehändigt werden.

§ 22 - Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einzelner Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In den Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang "Jazz/Populärmusik".

§ 23 - Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt auch die Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Mannheim, den 30.01.2003

gez. Meister

Professor Rudolf Meister
(Rektor)



VI. Anlagen

Anlage I – Zwischenprüfung

1. Zwischenprüfung

- 1.1 Hauptfach Dauer: ca. 20 Minuten
- 1.1.1 Vorlage einer Liste mit 25 Standards, aus denen die Prüfungskommission zwei auswählt, die auswendig vorgetragen werden müssen (Thema und Improvisation mit Rhythmusgruppe).
- 1.1.2 Vorlage von fünf Solotranskriptionen, aus denen die Prüfungskommission zwei auswählt, die auswendig vorgetragen werden müssen.
- 1.1.3 Vomblattspielen
- 1.2 Pflichtfächer
- 1.2.1 Harmonielehre (Klausur) Dauer: ca. 1 Stunde
- 1.2.2 Gehörbildung (Klausur) Dauer: ca. 30 Minuten



Anlage II - Diplom-Vorprüfung

2. Diplom-Vorprüfung

2.1. Voraussetzungen

- 4 Scheine Instrument Klassik
- 4 Scheine 2. Instrument (Nebenfach)
- 3 Scheine Bigband oder Jazz-Orchester
- 3 Scheine Sections Jazz-Orchester oder Bigband
- 4 Scheine Combos
- 4 Scheine Improvisation
- 2 Scheine Rhythmik
- 2 Scheine Arrangement/Combos
- 2 Scheine Komposition/Analyse/Stilkopie
- 2 Testate Midi-Kurs
- 4 Scheine Geschichte Jazz und Popular
- 2 Scheine Allgemeine Musikgeschichte

2.2. Harmonielehre

2.2.1. Schriftliche Prüfung

Dauer: ca. 2 Stunden

2.3. Gehörbildung

2.3.1. Schriftliche Prüfung

Dauer: ca. 2 Stunden

2.4. Arrangement/Bigband/Orchester

2.4.1. Schriftliche Prüfung

Dauer: ca. 2 Stunden

2.4.2. Absolventen, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, erhalten hierdurch die Möglichkeit, sich für das Zusatzhauptfach Arrangement/Komposition zu bewerben.

2.6. Pädagogik

2.6.1. Mündliche Prüfung

Dauer: ca. 15 Minuten



Anlage III - Diplomprüfung

3. Diplomprüfung

- | | |
|---|-----------------------|
| 3.1. Lehrprobe (Mittelstufe) | Dauer: ca. 20 Minuten |
| 3.2. Kolloquium
(zur Methodik des Hauptfaches) | Dauer: ca. 15 Minuten |
| 3.3. Vomblattspiel | Dauer: ca. 10 Minuten |
| 3.4. Konzert mit Combo eigener Wahl | Dauer: ca. 1 Stunde |
| 3.5. Zusatzhauptfach Arrangement/Komposition | Dauer: ca. 1 Stunde |
| 3.5.1. 2 eigene Arrangements für Bigband, in Absprache mit dem Hauptfachlehrer auch für eine andere Großbesetzung (z.B. Sinfonieorchester)
2 eigene Arrangements für Combo
Mindestens einem dieser 4 Arrangements soll eine eigene Komposition zu Grunde liegen.
Mindestens einem dieser 4 Arrangements soll eine Fremdkomposition zu Grunde liegen. | |
| 3.5.2. Aufführung dieser Werke unter eigener Leitung - mit dem Jazzorchester. | |